

<p><b>STELLUNGNAHME zu den Anträgen</b></p> <p>SPD-Gemeinderatsfraktion CDU-Gemeinderatsfraktion</p> <p>vom: 21.05.15 (SPD), 22.05.15 (CDU) eingegangen: 21.05.15 (SPD), 22.05.15 (CDU)</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin: Vorlage Nr.: TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p>	<p><b>13. Plenarsitzung Gemeinderat</b></p> <p><b>30.06.2015</b> <b>2015/0333, 2015/0325</b> <b>30.1/30.2</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 3</b></p>
<p><b>Entschädigung/Rückerstattung der Kindergartenbeiträge wegen Streik</b></p>		

**- Kurzfassung -**

Dem Gemeinderat wird nach Beendigung der Arbeitskämpfmaßnahmen der Erzieherinnen und Erzieher der städtischen Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Schulkindbetreuung ein Konzept zur freiwilligen Erstattung von Benutzungsentgelten zur Entscheidung vorgelegt.

Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes soll ein möglichst pauschaler Erstattungsmodus gefunden werden.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages <span style="float: right;">nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/></span>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Je nach Dauer der Streikhandlungen ca. 18.000 Euro pro Schließungstag		Durch Einbehalt der Gehaltszahlungen für die Streiktage kompensiert sich die Rückerstattung	
Haushaltsmittel (bitte auswählen) <span style="float: right;">Kontenart:</span> Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein X ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein X ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein X ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Das Nichterbringen der Betreuungsleistung in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist durch Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen einer Tarifauseinandersetzung verursacht, was nach der herrschenden Rechtsprechung als höhere Gewalt gewertet werden muss und damit keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Benutzungsentgelte auslöst. Dies ist ähnlich zu sehen wie beim Streik des Bahnpersonals für die Inhaber von DB-Zeitkarten.

Durch den Streik sind die Eltern von betreuten Kindern jedoch in der Weise belastet, dass sie tageweise bzw. fortlaufend andere Betreuungslösungen finden mussten und zum Teil Urlaubstage opfern, unbezahlten Urlaub nehmen oder andere Personen mit der Betreuung der nicht versorgten Kinder beauftragen mussten. Die hierdurch entstandene Belastung sollte den betroffenen Familien auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes ausgeglichen werden.

Auch anlässlich des Streiks des Erziehungspersonals im Jahr 2009 wurde von der Stadt Karlsruhe auf Antrag eine Rückerstattung von Kindergartenbeiträgen geleistet. Seinerzeit war eine spitzgerechnete Erstattung mit Mindestbeträgen und Essensgeldberücksichtigung praktiziert worden. Die Inanspruchnahme durch die Eltern war eher verhalten. Ursächlich hierfür dürfte offensichtlich die Kompliziertheit des Verfahrens und der damit verbundene lange Zeitraum bis zur Rückzahlung gewesen sein.

Unter der Voraussetzung, dass nunmehr alle Einrichtungen einschließlich die der Schulkindbetreuung bestreikt werden, muss von einer Größenordnung von bis zu 2.750 Eltern (einschließlich Ortsverwaltungen) ausgegangen werden, denen eine freiwillige Erstattung gewährt werden kann.

Nach Einschätzung der Verwaltung kann nur durch eine Pauschalierung eine zeitlich akzeptable Abwicklung der Rückerstattung gewährleistet werden.

Dem Gemeinderat wird daher nach Streikende ein gestaffeltes Erstattungskonzept zur Genehmigung vorgelegt werden.

Aufgrund verschiedener Einflussfaktoren wie z. B. Jugendhilfeleistungen, Zweit- und Drittkinderermäßigung usw. kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine zuverlässige Berechnung einer täglichen Erstattungsleistung angestellt werden. In Anbetracht des geringen Kostendeckungsfaktors garantiert das Verhältnis der durch den Streik bedingten einbehaltenen Gehaltsaufwendungen zur Höhe der zu erstattenden Benutzungsentgelte zumindest Kostenneutralität.